

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 36/2024



Veröffentlicht am: 05.04.2024

**Satzung zur Regelung des Auswahlverfahrens
für den zulassungsbeschränkten grundständigen Bachelorstudiengang
Biomedical Sciences
der Fakultät für Naturwissenschaft
an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

vom 25. März 2024.

Aufgrund des § 67 a Abs. 2 Nr. 2 h) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368), des § 5 Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2020 (GVBl. LSA S. 334) in Verbindung mit den §§ 28, 31 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2021 (GVBl. LSA S. 621) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens im Bachelorstudiengang Biomedical Sciences erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vergibt im zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengang Biomedical Sciences die vorhandenen Studienplätze an Studienbewerberinnen oder Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.
- (2) Ein hochschuleigenes Auswahlverfahren ist durchzuführen, wenn die Zahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen die Zahl der verfügbaren Studienplätze in einem zulassungsbeschränkten Studiengang übersteigt.
- (3) Die Zulassung in das erste Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 2 Unterlagen für das Auswahlverfahren

Geeignete Nachweise über das Vorliegen des studiengangbezogenen Auswahlkriteriums gemäß § 4 sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen. Einzureichen sind ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und ein eigenständig verfasstes Motivationsschreiben, welches den Studienwunsch begründet. Es gelten die Fristen gemäß § 24 Abs. 1 und 5 der Verordnung über die Studienplatzvergabe des Landes Sachsen-Anhalt. Die Nachweise sind über das Bewerbungsportal des uni-assist e.V. einzureichen.

§ 3 Auswahlkommission

Der gemäß der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss setzt eine Auswahlkommission ein, die die Prüfung der Bewerbungsunterlagen gemäß § 4 durchführt. Die die Zugangsprüfung Durchführenden sollen dem Kreis der Prüfenden und Beisitzenden gemäß der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung angehören.

§ 4 Auswahlkriterien, Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste

- (1) Die Bildung der Rangliste erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Auswahlverfahrens.
- (2) Für die erste Stufe der Auswahlentscheidung kann maximal eine Gesamtpunktzahl von 100 erreicht werden, die aufgrund der Bewertung nachfolgender Auswahlkriterien gebildet wird:
 1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (maximal 80 Punkte)
 2. Studiengangbezogenes Auswahlkriterium gemäß der jeweiligen Anlage (maximal 20 Punkte)

- (3) Für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung werden folgende Punktzahlen vergeben:

Abiturnote	Punktzahlen
1,0	80
1,1	76
1,2	72
1,3	68
1,4	64
1,5	60
1,6	56
1,7	52
1,8	48
1,9	44
2,0	40
2,1	36
2,2	32
2,3	28
2,4	24
2,5	20
2,6	16
2,7	12

- (4) Die Bewertung des studienangbezogenen Auswahlkriteriums erfolgt gemäß der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt:

Studiengangbezogenes Auswahlkriterium	Nachweis	Punkte
Preise: 1. Preisträger im Auswahlwettbewerb a) zur Internationalen Biologie-Olympiade b) zur Internationalen Chemie-Olympiade c) zur Internationalen Physik-Olympiade d) zur Internationalen Informatikolympiade e) zur Internationalen Mathematikolympiade	erbracht	20
2. Jugend forscht a) Biologie (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb) b) Chemie (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb) c) Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb)	nicht erbracht	0

- (5) Die Addition der von einer Bewerberin oder einem Bewerber erzielten Punkte nach den Auswahlkriterien gemäß Absatz 3 und 4 ergibt die Punktzahl für die Rangliste in der ersten Stufe des Auswahlverfahrens. Entsprechend der Rangliste werden die Bewerberinnen und Bewerber in der zweiten Stufe der Auswahlentscheidung berücksichtigt.
- (6) Für die zweite Stufe der Auswahlentscheidung kann maximal eine Gesamtpunktzahl von 100 erreicht werden, die aufgrund der Bewertung der beiden nachfolgenden Auswahlkriterien gebildet wird. Für beide Auswahlkriterien gemäß Absatz 7 und 8 muss die Bewerberin oder der Bewerber jeweils eine Mindestzahl an Punkten erreicht haben, um im Auswahlverfahren weiter berücksichtigt zu werden:

1. Studiengangbezogene Bewertung des Motivationsschreibens (maximal 25 Punkte, mindestens 10 Punkte müssen erreicht werden).
 2. Studiengangbezogene Bewertung des Auswahlgesprächs (maximal 75 Punkte, mindestens 25 Punkte müssen erreicht werden).
- (7) Für die studiengangbezogene Bewertung des Motivationsschreibens werden gleichgewichtet die Kriterien
- (i) Motivation für das Fach,
 - (ii) Motivation für den Studiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
 - (iii) englische Ausdrucksfähigkeit
- berücksichtigt.
- (8) Für die studiengangbezogene Bewertung des Auswahlgesprächs werden gleichgewichtet die Kriterien
- (i) logisches Denken,
 - (ii) fachliches Wissen,
 - (iii) Kompetenz und Ausdruckfähigkeit in englischer Sprache
- berücksichtigt.
- (9) Die Addition der von einer Bewerberin oder einem Bewerber erzielten Punkte nach den Auswahlkriterien gemäß Absatz 7 und 8 ergibt die Punktzahl für die Rangliste der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens, die mit absteigender Reihung unter Berücksichtigung der Regelungen in Absatz 6 erstellt wird.
- (10) Die Auswahlkommission erstellt unter Berücksichtigung der in Absatz 9 genannten Reihung eine Rangliste der Bewerber und Bewerberinnen. Das Studierendensekretariat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg führt anhand der durch die Auswahlkommission erstellten Rangliste die Vergabeverfahren gemäß den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt und der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt durch. Hinsichtlich der Bewertung der studiengangbezogenen Auswahlkriterien gemäß Absatz 4 kann im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss des Studiengangs der Fakultät für Naturwissenschaften hinzugezogen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 06.03.2024 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.03.2024.

Magdeburg, 25.03.2024

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg